

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Mitglieder der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz als "erwiesen rechtsextremistisch" eingestuften Alternative für Deutschland (AfD) in Sicherheitsbehörden**

Nach einem Bericht des ARD-Magazins "Kontraste" vom 9. März 2023 war ein Politiker der Alternative für Deutschland (AfD) Thüringen Bediensteter beim deutschen Auslandsgeheimdienst BND (Bundesnachrichtendienst). Der AfD-Mann war nicht nur offizieller Kandidat der Partei für eine Landratswahl im Kyffhäuserkreis 2018 und Listenkandidat zur Landtagswahl 2019, die Thüringer Allgemeine Regionalausgabe Artern berichtete auch über ein gegen ihn im November 2021 eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz im Zuge einer rechtswidrigen Corona-Versammlung. Ebenfalls auf der Landesliste 2019 kandidierten fünf Beamte der Thüringer Polizei, von denen zwei der Einzug in den Landtag gelang. Einem weiteren damaligen AfD-Politiker und zugleich Beamter der Bundespolizei gelang der Einzug über die Direktwahl.

Spätestens ab dem Jahr 2015 wurden nach Einschätzung der Fragestellerin verfassungsfeindliche Bezüge der AfD und Verbindungen zur extremen Rechten umfangreich durch Zivilgesellschaft, Medien und Wissenschaft dokumentiert. Das Amt für Verfassungsschutz Thüringen (AfV) hat den AfD-Landesverband Thüringen im September 2018 als Prüffall eingestuft und im März 2021 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVerfSchG) zu einer erwiesen rechtsextremistischen Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung erhoben. Die Verfassungstreue und Neutralitätspflicht von Beamtinnen und Beamten gehört zu den obersten Grundsätzen des Beamtenrechts nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes, sie unterliegen außerdem dem Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot. In einer Analyse des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR, Cremer, Februar 2022) wird die Nichtvereinbarkeit zwischen Eintreten für die AfD und beamtenrechtlichen Vorgaben begründet.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4822** vom 5. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juni 2023 beantwortet:

1. Welche zahlenmäßigen Erkenntnisse liegen der Landesregierung über AfD-Mitglieder innerhalb der Thüringer Polizei vor (sofern aus datenschutzrechtlichen Gründen oder zum Schutz der Arbeitsweise eine konkrete Zahl nicht möglich ist, wird um eine Auskunft im anonymisierten Zahlenbereich in 5er-Schritten gebeten, zum Beispiel "bewegt sich im Bereich von 11 bis 15" oder "bewegt sich im Bereich von 26 bis 30" et cetera, um zu abstrakte Angaben wie "bewegt sich im unteren zweistelligen Bereich" zu vermeiden, aber gleichermaßen den schutzwürdigen Interessen der Landesregierung und der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts der Abgeordneten Rechnung zu tragen)?

Antwort:

Etwaige Parteimitgliedschaften von Bediensteten werden insbesondere von den personalverwaltenden Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei nicht erfasst. Mithin liegen dort keine bestätigten Erkenntnisse darüber vor, wie viele Bedienstete der Thüringer Polizei Mitglied in der Partei "Alternative für Deutschland" (AfD), insbesondere im Thüringer Landesverband oder in anderen Landesverbänden, sind.

Dem Amt für Verfassungsschutz liegen Erkenntnisse vor, dass sich derzeit das angefragte Personenpotential im hohen einstelligen Bereich bewegt.

2. Welche zahlenmäßigen Erkenntnisse liegen der Landesregierung sowie dem AfV über AfD-Mitglieder innerhalb des Amtes für Verfassungsschutz vor (Darstellungsform gegebenenfalls analog des Hinweises bei Frage 1)?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor. Im Übrigen wird analog auf die Ausführungen im Satz 1 in der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche zahlenmäßigen Erkenntnisse liegen der Landesregierung sowie dem AfV über Thüringer AfD-Mitglieder innerhalb von Polizeibehörden anderer Länder vor (Darstellungsform gegebenenfalls analog des Hinweises bei Frage 1)?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

4. Welche zahlenmäßigen Erkenntnisse liegen der Landesregierung sowie dem AfV über Thüringer AfD-Mitglieder innerhalb von Nachrichtendiensten anderer Länder vor (Darstellungsform gegebenenfalls analog des Hinweises bei Frage 1)?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

5. Welche zahlenmäßigen Erkenntnisse liegen der Landesregierung sowie dem AfV über Thüringer AfD-Mitglieder innerhalb von Polizeibehörden des Bundes vor (Darstellungsform gegebenenfalls analog des Hinweises bei Frage 1)?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

6. Welche zahlenmäßigen Erkenntnisse liegen der Landesregierung sowie dem AfV über Thüringer AfD-Mitglieder innerhalb von Nachrichtendiensten des Bundes vor (Darstellungsform gegebenenfalls analog des Hinweises bei Frage 1)?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

7. Welche zahlenmäßigen Erkenntnisse liegen der Landesregierung sowie dem AfV über AfD-Mitglieder anderer Landesverbände innerhalb der Thüringer Polizei vor (Darstellungsform gegebenenfalls analog des Hinweises bei Frage 1)?

Antwort:

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Welche zahlenmäßigen Erkenntnisse liegen der Landesregierung sowie dem AfV über AfD-Mitglieder anderer Landesverbände innerhalb des Amtes für Verfassungsschutz vor (Darstellungsform gegebenenfalls analog des Hinweises bei Frage 1)?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

9. In welcher Weise geht die Landesregierung beziehungsweise gehen die ihr nachgeordneten Behörden mit Mitgliedern des AfD-Landesverbands Thüringen um, welcher gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Thür-VerfSchG zu einer erwiesenen rechtsextremistischen Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung eingestuft wurde und die gleichzeitig in Sicherheitsbehörden tätig sind?

Antwort:

Beamtinnen und Beamte müssen sich ebenso wie Tarifbeschäftigte durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen bekennen und grundsätzlich für deren Erhaltung aktiv eintreten. Ein Teil des Verhaltens, das für die Beurteilung der Persönlichkeit des Bediensteten erheblich sein kann, kann auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sein, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt - unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht (vergleiche BVerfG vom 22.05.1975 - Az.: 2 BvL 13/73).

Verstöße gegen die Pflicht zur Verfassungstreue sind mit Disziplinarmaßnahmen oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu ahnden. Die politische Treuepflicht wird in disziplinarisch relevanter Weise daher insbesondere dann verletzt, wenn sich Beamte aktiv in Parteien oder Gruppierungen betätigen, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (vergleiche BVerwG, vom 12.03.1986 - 1 D 103/84 -, juris, Rn. 33; vom 10.05.1984 - 1 D 7/83 -, juris, Rn. 13; OVG NRW, vom 27.09.2017 - 3d A 1732/14.O -, juris, Rn. 172). Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich Beamte aktiv durch die Übernahme von Parteiämtern und die Kandidatur bei allgemeinen Wahlen nach außen hin als Exponent einer Partei bekennen, die mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt und in der Öffentlichkeit für deren Politik werben (vergleiche BVerwG, vom 10.05.1984 - 1 D 7/83 -, juris, Rn. 15 ff <18>). Indes schließt die bloße Mitgliedschaft in einer Partei, die Ziele verfolgt, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, nicht zwingend ein verfassungstreu Verhalten aus. Sie kann bei der gebotenen Berücksichtigung der Einzelumstände des jeweils zu entscheidenden Falles aber gleichwohl Schlüsse auf eine fehlende Verfassungstreue rechtfertigen, insbesondere, wenn sich die Tätigkeit des Beamten in und für die Partei nicht in einer bloßen Zugehörigkeit ohne weitere politische Aktivitäten erschöpft. Bei der Beurteilung, inwieweit die Mitgliedschaft in einer verfassungswidrigen Partei ein Dienstvergehen ist, kommt es daher maßgebend auf die Persönlichkeit des Beamten und auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles an, zum Beispiel etwaige Äußerungen, Teilnahme an Demonstrationen, sonstige politische Aktivitäten (vergleiche BVerwG, vom 10.05.1984 - 1 D 7/83 -, juris, Rn. 18).

Insoweit müssen dem Dienstvorgesetzten Tatsachen vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens (schuldhafte Pflichtverletzung) oder eines arbeitsrechtlichen Verstoßes rechtfertigen. Liegen zureichende, konkrete Anhaltspunkte für diesen Verdacht vor, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten (vergleiche § 22 Abs. 1 des Thüringer Disziplinalgesetzes - ThürDG -). Gemäß § 3 Abs. 1 ThürDG kommen als Disziplinarmaßnahmen für aktive Beamtinnen und Beamte Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung und schließlich die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis in Betracht. Tarifbeschäftigte müssen mit entsprechenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Die Einstufung des AfD-Landesverbandes als rechtsextremes Beobachtungsobjekt stellt einen gewichtigen Anhaltspunkt innerhalb einer anzustellenden Bewertung hinsichtlich etwaiger Verstöße gegen die Pflicht zur Verfassungstreue dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Verfassungstreue sind unter Maßgabe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung im Rahmen von einzelfallbezogenen disziplinar- und arbeitsrechtlichen Verfahren zu prüfen. Im Rahmen einer solchen Einzelfallprüfung sind neben dem Aspekt etwa einer eventuellen Mitgliedschaft im AfD-Landesverband Thüringen weitere Kriterien beziehungsweise Anhaltspunkte zu prüfen.

10. Welche Bestrebungen verfolgt die Landesregierung, den in Frage 9 dargestellten offenkundigen Interessenkonflikt zu überwinden und welche beamtenrechtlichen, disziplinarrechtlichen sowie sonstigen Maßnahmen wurden ergriffen?

Antwort:

Nach der Einstufung des Landesverbandes der AfD erfolgte für alle Mitarbeiter eine Belehrung über die bestehende Verfassungstreuepflicht. Darin enthalten war der Hinweis, dass Verstöße gegen die Pflicht zur Verfassungstreue im Rahmen von einzelfallbezogenen disziplinar- und arbeitsrechtlichen Verfahren zu prüfen sind.

Im Übrigen beurteilt sich die Frage hinsichtlich eines womöglich disziplinarrechtlich zu verfolgenden und gegebenenfalls bis hin zur Entfernung der Betroffenen aus dem Beamtenverhältnis zu ahndenden Dienstvergehens, insbesondere in Form einer Treuepflichtverletzung, stets anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles und unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Betroffenen wie bereits in der Antwort zu Frage 9 dargestellt,

11. In welchem Monat und in welchem Jahr hatte das AfV erstmalig Kenntnisse darüber erlangt, dass ein Thüringer AfD-Politiker für den Bundesnachrichtendienst aktiv ist?
12. In welchem Monat und in welchem Jahr hatte das AfV erstmalig Kenntnisse, dass ein Behördenmitarbeiter zugleich Mitglied der Thüringer AfD ist, und wann wurde der Bundesnachrichtendienst über welchen Dienstweg darüber in Kenntnis gesetzt?

Antwort zu den Fragen 11 und 12:

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Das Amt für Verfassungsschutz steht im angefragten Sachverhalt seit November 2021 im Informationsaustausch mit den Nachrichtendiensten des Bundes.

Maier  
Minister